

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300043/18 - Hoch

Linz, am 23. März 1988

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 68.159/2-17/88 vom 4.2.1988

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betitl. GESETZENTWURF
Z: 25.3.1988
Datum: 25. MÄRZ 1988
Verteilt: 25.3.1988 Rosner
St. Würm

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 4. Februar 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Unter Bezugnahme auf die am 28. Oktober 1986 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mit Ländervertretern stattgefundene Besprechung betreffend die Verbesserung der Rechtsgrundlagen für Konservatorien und die damals formulierten und protokollierten Ergebnisse dieser Erörterung, muß mit Bedauern festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf wiederum die Studierenden dieser Schulen nicht in den Kreis der anspruchsberechtigten Studierenden im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983 einbezieht. Im Interesse einer homogenen Gestaltung des Kreises der nach dem Studienförderungsgesetz 1983 anspruchsberechtigten Studierenden wird dringend angeregt, die 'ordentlich Studierenden' des Brucknerkonservatoriums sowie weiters der "Landes"-Konservatorien Kärnten und Vorarlberg und der "Stadt"-

- 2 -

Konservatorien Wien und Innsbruck in den Anwendungsbereich des Studienförderungsgesetzes 1983 einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang darf insbesondere noch darauf verwiesen werden, daß Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, Dr. Hilde Hawlicek, in ihrem Schreiben vom 29. Dezember 1987, Zl. 12.971/8-III/2/87, Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck gegenüber - wegen der in den letzten Jahren erfolgten gesetzlichen Regelungen im Kunsthochschulbereich und der verständlichen, hierauf gründenden Wünsche der Konservatorien nach Gleichbehandlung - ihr großes Verständnis für diesen Wunsch auf Einbeziehung der Studierenden an den Konservatorien in das Studienförderungsgesetz ausgedrückt hat.

II. Zu Art. I Z. 1:

Zu der mit dieser Regelung verfolgten Reformabsicht müssen gewisse Vorbehalte angemeldet werden:

Angesichts ernstzunehmender Prognosen, wonach in Zukunft ein erheblicher Teil der Bevölkerung zumindest einmal (wenn nicht öfter) während seines Lebens seinen Beruf wird ändern müssen, und angesichts der bildungspolitischen Zielsetzung einer "Education permanente" kann eine undifferenzierte Regelung einer Altersgrenze von 35 Jahren nicht befriedigen. Es würde damit in Kauf genommen werden, daß Personen über 35 Jahren ein Umlernen im Sinne eines neuen Universitätsstudiums kaum mehr möglich sein würde.

- 3 -

Zu Art. I Z. 12:

Im Verhältnis des § 11 Abs. 1 lit. c zu den diese Bestimmung erläuternden Bemerkungen fällt eine mangelnde Harmonisierung auf. So sprechen die Erläuterungen davon, daß nach dem ersten Studienjahr die Studiennachweise über die zwei vorhergehenden Semester vorgelegt werden sollen. Die entsprechende Entwurfsbestimmung spricht aber nur von Pflichtgegenständen des 2. Semesters. Eine Klarstellung erscheint erforderlich.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

E.d.P.d.A.: